

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0347/2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungs- und Kulturamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kultur- und Tourismusausschuss	23.03.2016				

Bezeichnung des TOP: Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns im Rahmen der Projektförderung für Kunst und Kultur im Jahr 2016/Antragsteller: Männerchor Aken e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Tourismusausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt, den Antrag des Männerchor Aken e. V. auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Wirkung vom 01. Mai 2016 (vgl. tabellarische Übersicht) abzulehnen.

Aktenzeichen	Verein/ Institution	beim Landkreis beantragte finanzielle Zuwendung in €	Prozentualer Anteil	Anlage
28/16	Männerchor Aken 1905 e. V.	2.050,00	100,00	1

Sachdarstellung:

Der Männerchor Aken 1905 e. V. beantragte am 25.11.2015, Posteingang am 30.11.2015, für seine Projektmaßnahme „Chorjubiläum 111 Jahre Männerchor Aken 1905 e. V.“ eine Zuwendung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld i. H. v. 2.050,00 Euro. Der Antrag ist fristgerecht eingegangen. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen insgesamt 2050,00 Euro (Anlage 1). Dies entspricht einer Förderquote von 100,00 %. Darüber hinaus beantragte o. g. Verein einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ab dem 02. Mai 2016.

Der Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn muss gemäß Abschnitt 6 Absatz 3 Ziffer 2 des RdErl. des MF vom 07.08.2013 – 22.01-0411-8 (MBI. LSA 28/2013, S. 453 ff.) i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23 und 44, in der jeweils geltenden Fassung nach den Angaben des Antragstellers und den vorgelegten Unterlagen schlüssig sein. Bei der Schlüssigkeitsprüfung darf sich kein Anhaltspunkt ergeben, der einer Förderung im konkreten Einzelfall entgegensteht.

Eine Schlüssigkeitsprüfung i. S. d. des o. g. RdErl. des MF vom 07.08.2013 – 22.01-0411-8 ist erfolgt. Der Antrag des Vereins steht einer Förderung der beantragten Maßnahme entgegen. Das Prüfprotokoll hierzu kann im SG III - Kultur/Kulturförderung - des Schulverwaltungs- und Kulturamtes eingesehen werden.

Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31.01.2008 für die vom Verein eingereichte Projektmaßnahme werden nicht erfüllt. Die Projektmaßnahme ist gemäß Ziffer 3 i. V. m. den Ziffern 4.1, 5, 6 Abs. 2 Anstrich 6 sowie der Ziffer 7 der o. g. Richtlinie nicht zuwendungsfähig.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist nicht rechtskonform. Es wird eine 100%ige Förderung der Maßnahme durch den Landkreis beantragt. Der Anteil des Landkreises an der Finanzierung liegt gemäß o. g. Richtlinie bei maximal 70 %. Der Finanzierungsplan weist keinen Eigenanteil (lt. Richtlinie mindestens 10 % erforderlich), keine Mittel der Kommune (Sitzgemeinde) und keine Drittmittel aus. Der Antragsteller hat sich demnach gemäß Ziffer 7.2 der o. g. Richtlinie nicht mit mindestens 10% an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligt und er hat sich gemäß Ziffer 7. 3 nachweislich auch nicht um eine Mitfinanzierung bei seiner Sitzgemeinde bemüht. Unterlagen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins (u. a. Vereinssatzung, Eintragung ins Vereinsregister) wurden mit dem Antrag nicht eingereicht.

Lt. der Projektbeschreibung möchte der Verein das 111. Jubiläum seines Bestehens vereinsintern in der Marienkirche in Aken begehen. Es sollen hierzu ausschließlich ausgewählte Gäste (künstlerische Leiter, 3 Chöre, ein Laudator) und Freunde eingeladen werden. Die Chöre sollen mit einem Programm ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen. Das Fest soll in einem zwanglosen Beisammensein mit kleinem Imbiss ausklingen.

Das Jubiläumsfest beschränkt sich nach der Projektbeschreibung ausschließlich auf den Verein, seine Gäste und Freunde. Das Jubiläum ist demnach nicht mit seinem musikalischen Angebot und Programm für die breite Öffentlichkeit sondern für einen ausgewählten Personenkreis gedacht. Daraus lässt sich kein öffentliches kulturelles Interesse des Landkriese Anhalt-Bitterfeld ableiten.

Die Zuständigkeit des Kultur- und Tourismusausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 26.09.2014, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages vom 09. Juli 2015.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2016	281201.531800	60.200,00

Anlagenverzeichnis:

1-BV-0347-2016 AZ 28-16 Fördermittelantrag incl. Antrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat